UNIVERSITATEA BABEŞ-BOLYAI
BABEŞ-BOLYAI TUDOMÁNYEGYETEM
BABEŞ-BOLYAI UNIVERSITÄT
BABEŞ-BOLYAI UNIVERSITY
TRADITIO ET EXCELLENTIA

SENAT

Str. M. Kogălniceanu nr. 1
Cluj-Napoca, RO-400084
Tel.: 0264-40.53.00
Fax: 0264-59.19.06
contact@ubbcluj.ro

Vorschriften zur Organisation und Wirkung der beruflichen Konversionsstudiengänge für Lehrkräfte in der voruniversitären Bildung an der Babeș-Bolyai-Universität

- genehmigt durch Senatsbeschluss Nr. 117/09.09.2025 –
- abgeändert und ergänzt durch Senatsbeschluss Nr. 188/19.10.2026 -

Art. 1. Die Babeș-Bolyai-Universität Klausenburg organisiert Graduiertenstudiengänge für die berufliche Konversion von Lehrkräften aus dem voruniversitären Bildungswesen, im Folgenden als *berufliche Konversionsstudiengänge* bezeichnet, die 3 oder 4 Semester dauern, gemäß den folgenden Bestimmungen:
- Art. 102 Abs. (12) des Hochschulgesetzes Nr. 199/2023 in der nachfolgend abgeänderten und ergänzten Fassung;
- Art. 187 Abs. (10) Punkt d) und Art. 188 Abs. (8) des Gesetzes über die voruniversitäre Bildung Nr. 198/2023 in der nachfolgend abgeänderten und ergänzten Fassung;
- Verordnung des Bildungsministeriums Nr. 7877 vom 20. Dezember 2024 über die Genehmigung der methodologischen Normen für die Organisation und Wirkung von Postgraduiertenprogrammen für die berufliche Konversion von Lehrkräften aus dem voruniversitären Bildungswesen;
- Verordnung des Ministeriums für Bildung und Forschung vom 14. Juli 2026 zur Abänderung und Ergänzung der methodologischen Normen der Organisierung und Wirkung der Graduiertenprogramme zur beruflichen Konversion der Lehrkräfte des voruniversitären Bildungswesens, genehmigt durch die Verordnung des Bildungsministers Nr. 7.877/2024;
- Verordnung des Bildungsministeriums Nr. 6768 vom 12. Dezember 2023 zur Genehmigung der Methodik für die Gewährung von übertragbaren Leistungspunkten im Bereich des lebenslangen Lernens, mit den später erfolgten Abänderungen und Ergänzungen.

Art. 2. Die Beruflichen Konversionsstudiengänge sind berufliche Weiterbildungsprogramme für Erwachsene, die sich an Lehrkräfte des voruniversitären Bildungswesens richten, die Titular- und Aushilfslehrkräfte sind, Absolvent/innen einer höheren Bildungseinrichtung mit Bachelor- oder einem gleichwertigen Abschluss, und die eine neue Spezialisierung erwerben möchten.

Art. 3. (1) Lehrkräfte, die eine neue Spezialisierung in demselben Grundlagenbereich erwerben wollen, in dem sie ihr Bachelorstudium abgeschlossen haben, können sich für den 3-semestrigen beruflichen Umschulungsstudiengang anmelden, der der Ansammlung von 90 anrechenbaren Studienleistungen (Kreditpunkten) entspricht.

(2) Für die 4-semestrigen beruflichen Konversionsstudiengänge, die der Ansammlung von 120 übertragbaren Studienleistungspunkten entsprechen, können sich Lehrende anmelden, die eine neue Spezialisierung in einem anderen Grundlagenbereich als demjenigen erwerben möchten, in dem sie ihr Bachelorstudium abgeschlossen haben.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Art. 2 können sich Hochschulabsolvent/innen mit einem Bachelor-Abschluss oder einem gleichwertigen Abschluss, die am Pilotprogramm *Teach for Romania* auf der Grundlage des *zwischen dem Bildungsministerium und dem Verein Teach for Romania geschlossenen Kooperationsprotokolls Nr. 11.690/2023* teilnehmen und im

voruniversitären Bildungssystem mit dem Status eines Lehrers/einer Lehrerin ohne entsprechendes Studium beschäftigt sind, auch für die beruflichen Konversionsstudiengänge anmelden.
(4) Um sich für einen beruflichen Konversionsstudiengang anzumelden, müssen die Bewerber/innen folgende Unterlagen einreichen:
a) eine Bescheinigung einer voruniversitären Bildungseinrichtung, die belegt, dass der Bewerber oder die Bewerber/in im jeweiligen Schuljahr, auf einer Stelle/Lehrstuhl beschäftigt ist, den Status (unbefristet/vertretungsberechtigt) hat, sowie Informationen über die Gewährung des schulischen Abschlusses bzw. des Lehramtsabschlusses enthält;
b) eine Kopie der Bachelor-Abschlussurkunde oder eines gleichwertigen Abschlusses und gegebenenfalls eine Kopie der Master-Abschlussurkunde.
Art. 4. (1) Die Fakultäten der UBB dürfen berufliche Konversionsstudiengänge nur für jene Bachelorstudiengänge organisieren, die innerhalb der jeweiligen Fakultät akkreditiert sind.
(2) Berufliche Konversionsstudiengänge dürfen nur in den Sprachen und Bildungsformen durchgeführt werden, in denen an den ihnen zugrunde liegenden Bachelorstudiengängen gelehrt wird.
(3) Die Fakultäten der UBB, die Bachelorstudiengänge im Grundlagenbereich "*Ingenieurwissenschaften*" akkreditiert haben, können berufliche Konversionsstudiengänge für die Fachrichtung "*Technologische Bildung*" organisieren.
Art. 5. (1) Die Lehrpläne der beruflichen Konversionsstudiengänge werden von den Abteilungen/Fakultäten auf der Grundlage ihrer eigenen Verfahren in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Profils und der beruflichen Standards der Lehrkraft in der voruniversitären Bildung entwickelt, die durch die *Verordnung des Bildungsministers Nr. 7.386/2024 zur Anerkennung des Profils und der beruflichen Standards der Lehrkraft in der voruniversitären Bildung, nach Karrierestufen und nach Niveaus der Bildung* genehmigt wurden, und inkludieren die Pflichtfächer "*Didaktik des Fachgebiets*" und "*Pädagogische Praxis*" in die Spezialisierung des Studiengangs.
(2) Die Lehrpläne für die beruflichen Konversionsstudiengänge sind nach dem Muster der Curricula der ihnen zugrundeliegenden Bachelorstudiengänge entsprechend der Ausbildungsform derselben zu erstellen.
(3) Das pädagogische Praktikum (Unterricht in der Klasse) umfasst mindestens 25% der Unterrichtsstunden, die sich auf den Lehrplan beziehen.
(4) Um das pädagogische Praktikum zu organisieren und durchzuführen, schließt die UBB auf Vorschlag der organisierenden Fakultäten Verträge mit voruniversitären Bildungseinheiten mit dem Status von Anwendungsschulen ab, die in das nationale Netzwerk der Anwendungsschulen aufgenommen wurden, das auf Anordnung des Bildungsministers genehmigt wurde.
Art. 6. (1) Die spezifische Arbeitsbelastung für die Durchführung der im Lehrplan eines beruflichen Konversionsstudienganges beschriebenen Tätigkeiten wird nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) gemessen und in anrechenbaren Studienpunkten ausgedrückt. Die Gewährung von übertragbaren Kreditpunkten erfolgt gemäß der *Verordnung über die berufliche Tätigkeit der Studierenden der Babeș-Bolyai-Universität auf der Grundlage des Europäischen Systems der übertragbaren Studienpunkte (ECTS)*.
(2) Der Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt beträgt 25-30 Stunden, die sich wie folgt aufteilen:
a) Hochschulausbildung bestehend aus Unterrichtsstunden, die aufgeteilt sind für: Lehre - Lehrveranstaltungen/Vorlesungen, praktische Anwendungen - Seminare, Laborarbeiten, Projekte, Forschungs- und Arbeitsaufenthalte, Evaluation – Verfassen von Arbeiten, Prüfungen. Es wird empfohlen, dass das Volumen der angewandten Stunden mindestens dem Volumen der Vorlesungsstunden entspricht.

b) individuelle Vorbereitung/Studium, das Folgendes umfasst: Studium nach den Kursnotizen, Studium nach den Vorlesungsunterlagen, Lehrbücher, Bücher, Studium der empfohlenen Mindestbibliographie, Durchführung spezifischer Aktivitäten zur Vorbereitung des Projekts, der Laborarbeiten, Vorbereitung von Aufgaben, Berichten, zusätzliche Dokumentation in der Bibliothek, Dokumentation über das Internet, Vorbereitung von Präsentationen oder Prüfungen, Vorbereitung auf die Abschlussprüfung, Beratungen; Es wird empfohlen, dass die Anzahl der einzelnen Stunden des Studiums gleich oder größer als die Anzahl der Unterrichtsstunden ist.

Art. 7. (1) Die von der UBB angebotenen beruflichen Konversionsstudiengänge werden von der Curriculum-Kommission evaluiert und gebilligt und anschließend vom Senat der UBB auf der Grundlage eines von der organisierenden Fakultät in elektronischem Format erstellten und versandten internen Evaluationsberichts (REI).

(2) Der interne Evaluationsbericht (REI) muss zwingend, aber nicht ausschließlich, folgende Anhänge umfassen:

a. Beschreibungsblatt des Konversionsstudienganges (Anhang 1 dieser Verordnung);

b. Der Lehrplan, der der Bildungsform entspricht (VS, FS oder TS);

c. Die Beschreibungsblätter der Studienfächer aus dem Lehrplan;

d. Die Liste der Funktionen;

e. die Lebensläufe der Fachinhaber/innen, einschließlich der Liste der Veröffentlichungen, die mit den Besonderheiten des unterrichteten Fachs korrelieren;

(3) Die Beschreibung des beruflichen Konversionsstudiengangs und das vom Senat beschlossene Curriculum werden an die *Generaldirektion für Management, Lehrberufe und Schulnetzwerk in der voruniversitären Bildung* zur Informationsverbreitung im voruniversitären Bildungssystem übermittelt.

Art. 8. Beginnend mit dem 1. Juli 2027 werden die Graduiertenstudiengänge zur beruflichen Konversion der Lehrenden aus dem voruniversitären Bildungswesen auf der Grundlage eines externen Begutachtungsverfahrens akkreditiert, ohne der Befolgung der Prozedur zur vorläufigen Genehmigung zu durchlaufen.

Art. 9. (1) Die beruflichen Konversionsstudiengänge enden mit einer Abschlussprüfung, die ausschließlich an der Hochschule stattfindet, die den Unterricht erbracht hat.

(2) Absolventinnen und Absolventen des beruflichen Konversionsstudienganges, die die Abschlussprüfung bestanden haben, wird die Abschlussurkunde des beruflichen Konversionsstudienganges zusammen mit dem Beiblatt ausgestellt.

(3) Die Abschlussurkunde des beruflichen Konversionsstudienganges berechtigt zur Besetzung von Lehrstellen/Lehrstühlen in der voruniversitären Bildung entsprechend der neuen Spezialisierung.

(4) Lehrende, die nach Abschluss des ersten Zyklus des Grundstudiums mit einer Abschlussurkunde einen beruflichen Konversionsstudiengang abschließen, können nur in der Vorschule, der Grundschule, der Grundschule, der Sekundarstufe, der Berufsausbildung, in den Abteilungen für praktische Ausbildung, in Kinderpalästen/-vereinen oder Schulsportvereinen fallweise angestellt werden.

(5) Lehrkräfte, die nach Abschluss eines Langzeit-Hochschulstudienganges oder des zweiten Zyklus des Masterstudiums einen beruflichen Konversionsstudiengang absolvieren, können auf jeder Stufe der voruniversitären Bildung angestellt werden, einschließlich in Kinderpalästen/-vereinen und Schulsportvereinen.

(6) Der von den Lehrenden erworbene Abschluss im Erziehungswesen (Lehramtsstudium) und die Lehramtsgrade II und I werden automatisch für jede Spezialisierung anerkannt, die durch den Abschluss eines beruflichen Konversionsstudienganges erworben wurde.

Art. 10. (1) Die Tätigkeit im Rahmen der professionellen Konversionsstudiengänge wird gesondert normiert.

(2) Die maximale Wochenstundenzahl, die eine Lehrkraft in beruflichen Konversionsstudiengängen erbringen kann, darf die Hälfte des Mindestunterrichtsdeputats (mit Rundung) entsprechend der ausgeübten Lehrtätigkeit nicht überschreiten.
(3) Die Kosten für berufliche Konversionsstudiengänge werden durch Studiengebühren oder andere Finanzierungsquellen getragen.
Art. 11. Diese Vorschriften treten mit ihrer Genehmigung durch den Senat der UBB in Kraft und gelten für alle beruflichen Konversionsstudiengänge. Am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschriften werden alle früheren gegenteiligen Bestimmungen (Entscheidungen) aufgehoben.

Anhang 1

Beschreibungsbogen des beruflichen Konversionsstudienganges

Babeș-Bolyai-Universität Klausenburg

Fakultät für ...

Department für ...

Benennung des Studienganges	**...**
Art des Studienganges	Beruflicher Konversionsstudiengang für Lehrkräfte aus dem voruniversitären Bildungswesen
Zielgruppe des Studienganges	Lehrkräfte aus dem voruniversitären Bildungswesen, die über ein Definitivat oder einen Abschluss im Erziehungswesen verfügen, Titular- oder Aushilfslehrkräfte sind, Absolvent/innen mit Bachelor- oder einem gleichen Abschluss, Absolvent/innen des höheren Bildungswesens mit einem Bachelor- oder gleichen Abschluss im Pilotprogramm Teach for Romania auf der Grundlage des *Abkommens Nr. 11.690/2023 zwischen dem Bildungsministerium und dem Verein Teach for Romania*, Angestellte im voruniversitären Bildungswesen als Lehrkräfte ohne Studien die dieser Anstellung entsprechend sind.
Zielsetzungen des Programms	
Bildungsform	☐ Vollzeitstudium (VS) ☐ Teilzeitstudium (TS) ☐ Fernstudium (FS)
Anzahl der ECTS-Kreditpunkte	
Dauer des Studienganges	☐ 3 Semester (90 ECTS-Kreditpunkte) ☐ 4 Semester (120 ECTS-Kreditpunkte)
Sprache des Studiums	
Gesetzliche Grundlagen der Organisierung des Studienganges	Das Gesetz zum höheren Bildungswesen Nr. 199/2023 mit den später erfolgten Abänderungen und Ergänzungen, Art. 102 Abs. (12), das Gesetz zum voruniversitären Bildungswesen Nr. 198/2023 mit den später erfolgten Abänderungen und Ergänzungen, Art. 187 Abs. (10) Punkt d) und Art. 188 Abs. (8); Verordnung des Bildungsministeriums Nr. 7877/20.12.2024 zur Genehmigung der methodischen Normen der Organisierung und Wirkung der postgradualen Studiengänge zur beruflichen Konversion der Lehrkräfte des voruniversitären Bildungswesens.

	Verordnung des Bildungs- und Forschungsministeriums Nr. 4394 vom 14. Juli 2026 zur Abänderung und Ergänzung der methodologischen Norman zur Organisierung und Wirkung der Graduiertenstudiengänge zur beruflichen Konversion der Lehrkräfte aus dem voruniversitären Bildungswesen, genehmigt durch Verordnung des Bildungsministers Nr. 7.877/2024.
Zahl der beantragten Studienplätze pro Jahrgang	
Auswahlkriterien der Studienzulassung	
Höhe des Studienbeitrags	
Art des Abschlusses	Abschlussprüfung
Die den Teilnehmer/innen gewährten Abschlussurkunden	Abschlussurkunde zur beruflichen Konversion, begleitet vom Zusatzblatt
Die durch den Studiengang gewährleisteten Kompetenzen	